

Synopse zur Teilrevision der Verordnung für Katastrophen und Notlagen (KNV; SSG 521.10)

Verordnung für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun (bisher)	Verordnung für Katastrophen und Notlagen (neu)	Kommentar
<i>(Gemeinderatsbeschluss Nr. 499 vom 20. August 2009¹)</i> <i>Der Gemeinderat von Thun,</i> gestützt auf Art. 6 lit. h des Reglements für Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun vom 17. September 2009 sowie Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001, <i>beschliesst:</i>	Unverändert	
Art. 1 <i>Zweck</i> Diese Verordnung regelt ergänzend zum Reglement die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in der Stadt Thun.	Art. 1 <i>Zweck</i> Diese Verordnung regelt ergänzend zum Reglement die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.	Anpassung an Reglementsbezeichnung.

Art. 2 <i>Zusammensetzung GFO</i> ¹ Das Gemeindeführungsorgan (GFO) besteht aus: a Stab GFO mit: - Chef GFO, - Stabchef/Chef GFO Stellvertreter, - Chef Logistikkoordination, - Stadtschreiber oder Vizestadtschreiber, - Chef Medien. b Kerngruppe GFO mit: - Chef GFO, - Stabschef/Chef GFO Stellvertreter, - Vorsteher Sicherheit und Soziales, - Stadtschreiber oder Vizestadtschreiber, - Chef Medien, - BC Thun/Kapo Bern, - Kdt Feuerwehr Thun, - Kdt ZSO Thun plus, - Stadtingenieur, - Chef Führungsunterstützung ZSO Thun plus. c Fachbereiche: - Spital Thun (Gesundheit), - Energie Thun AG (Logistik), - Liegenschaften - Baupolizei, - Bildung, - Kultur, - Soziales. ² Bei Bedarf können weitere Spezialisten oder Fachstellen beigezogen werden.	Art. 2 <i>Zusammensetzung RFO Thun plus</i> ¹ Das RFO Thun plus besteht aus: a Kerngruppe RFO Thun plus mit: - Chef RFO, - Stabchef/Chef RFO Stellvertreter, - Chef Logistikkoordination, - Vorsteher Sicherheit und Soziales der Stadt Thun (öffentliche Sicherheit), - Stadtschreiber oder Vizestadtschreiber der Stadt Thun, - Chef Medien. - BC Thun Kapo Bern, - Kdt Schutz und Rettung Thun, - Stadtingenieur Thun, - Chef Führungsunterstützung Thun, ZSO Thun plus, - je eine Vertretung der Anschlussgemeinden. b Fachbereiche: - Lage, Führungsunterstützung, - Information, - Öffentliche Sicherheit, - Schutz und Rettung, - Gesundheit, - Infrastruktur, - Logistik, - Weitere Fachbereiche ² Unverändert. ³ Soweit die einzelnen Mitglieder nicht vom Gemeinderat bestimmt werden oder von Amtes wegen dem RFO Thun plus angehören, werden sie vom Chef RFO Thun plus ernannt. Er berücksichtigt dabei soweit möglich auch Personen aus den Anschlussgemeinden.	Der bisherige Stab GFO wird in die Kerngruppe RFO integriert. Der Kerngruppe soll neu auch je eine Vertretung aus den Anschlussgemeinden angehören. Anpassung der Fachbereiche und deren Bezeichnungen an Art. 7 Abs. 3 KBSV und die Weisungen des BSM (Musterorganigramm). Neu. Die Ernennung der Mitglieder soll als Führungsaufgabe in der Kompetenz des Chef RFO liegen. Dies wurde bereits bislang so gehandhabt.
---	---	--

Art. 3 <i>Modulares Aufgebot</i> Der Chef oder sein Stellvertreter bietet das Gemeindeführungsorgan oder Teile davon nach den Erfordernissen und Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet eine Kerngruppe über erste Massnahmen.	Art. 3 <i>Modulares Aufgebot</i> Der Chef oder sein Stellvertreter bietet das RFO Thun plus oder Teile davon nach den Erfordernissen und der Grösse des Ereignisses auf. In der Regel berät und entscheidet ein Kernteam über erste Massnahmen.	Redaktionelle Anpassung an RFO
Art. 4 <i>Grundauftrag</i> Der Chef GFO trifft für die Vorbereitung und die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere folgende Massnahmen: - Führen eines Verzeichnisses mit möglichen Gefährdungen, - Treffen vorsorglicher Vereinbarungen für zusätzliche oder besondere Einsatzmittel, - Vorkehren für Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, - Koordination von Aufgebot und Einsatz der gemeindeeigenen und der zugewiesenen Mittel inklusive Regelung der Unterstellung, - Führen einer Übersicht der eingesetzten Mittel und Einsatzkräfte, - Betreiben einer rückwärtigen Führungsstelle, - Betreiben einer Informations- oder Hotline, - Verbreiten von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.	Art. 4 <i>Grundauftrag</i> Der Chef RFO Thun plus trifft für die Vorbereitung und die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen insbesondere folgende Massnahmen: - Lemmata unverändert	Redaktionelle Anpassung an RFO

	Art. 4a <i>Geschäftsstelle</i> ¹ Der Bereich Schutz und Rettung führt die Geschäftsstelle des RFO Thun plus. ² Die Geschäftsstelle unterstützt das RFO Thun plus in seiner Aufgabenerfüllung. Insbesondere erledigt sie in Absprache mit dem Kdt Schutz und Rettung sämtliche administrativen Aufgaben und führt das Rechnungswesen.	Neu. Der Gemeinderat kommt damit seinem Auftrag gemäss Art. 6 Bst. c KNR nach. Mit der Führung der Geschäftsstelle durch den Bereich Schutz und Rettung lassen sich die Synergien der Beteiligten optimal nutzen.
Art. 5 <i>Versicherung</i> Die Versicherung von beauftragtem nicht städtischem Personal ist durch eine pauschale Haftpflichtversicherung sowie über das Unfallversicherungsgesetz geregelt.	Art. 5 <i>Versicherung</i> Die Versicherung von beauftragtem nicht gemeindeeigenem Personal ist durch eine pauschale Haftpflichtversicherung sowie über das Unfallversicherungsgesetz geregelt.	Redaktionelle Anpassung
Art. 6 <i>Entschädigung</i> ¹ Der Chef GFO erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe bei der Wahl durch den Gemeinderat festgelegt wird. ² Soweit GFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch die Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach den Ansätzen der Verordnung zum Feuerwehrreglement der Stadt Thun.	Art. 6 <i>Entschädigung</i> ¹ Der Chef RFO Thun plus erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe bei der Wahl durch den Gemeinderat festgelegt wird. ² Soweit RFO-Tätigkeiten nicht als Arbeitszeit gelten oder durch die Herkunftsorganisation abgegolten werden, richtet sich die Entschädigung nach den Ansätzen der Feuerwehrverordnung der Stadt Thun	Redaktionelle Anpassung

Art. 7 <i>Ausgabenbefugnisse</i> Dem Chef GFO oder dem Stellvertreter steht für den Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von Fr. 10'000.– für Notmassnahmen zur Verfügung.	Art. 7 <i>Ausgabenbefugnisse</i> Dem Chef RFO Thun plus oder dem Stellvertreter steht für den Einsatzfall eine Ausgabenbefugnis von Fr. 50'000.– für Notmassnahmen zur Verfügung	Die bestehende Ausgabenlimite ist zu knapp bemessen. Die Ausgabenkompetenz soll darum angemessen erhöht werden. Zum Vergleich: Dem Chef RFO Bern plus steht für Ereignisse in den Gemeinden Bremgarten und Frauenkappelen eine Ausgabenkompetenz von je Fr. 25'000. – und in der Gemeinde Bern von Fr. 100'000.– zu.
Art. 8 <i>Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</i> ¹ Diese Verordnung samt Anhängen tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen zum Reglement für ausserordentliche Lagen in der Stadt Thun vom 25. September 1997 samt Anhängen aufgehoben	Art. 8 Unverändert	
Anhang I Vgl. Beilage	Anhang I Vgl. Beilage	Abbildung der neuen Organisationsstruktur gemäss Art. 2
Anhang II Vgl. Beilage	Anhang II Vgl. Beilage	Verschiedene redaktionelle Anpassungen